



Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Eingangsstempel									
Aktenzeichen:	PAK	-							
Nicht vom Antragsteller auszufüllen!									

Antrag*

**auf Gewährung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds Kultur für Träger
gemeinnütziger Projekte in der Kulturförderung des Landes M-V und
für kulturelle Träger außerhalb der Kulturförderung des Landes M-V,
die gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind**

***Antragstellung für den Zeitraum 11.03. bis 31.12.2020 - spätestens bis zum 31.12.2020**

(Posteingang)!

1. Angaben zur Antragstellerin

Antragsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die als Träger von kulturellen Projekten im Jahr 2020 eine Zuwendung aus der Kulturförderung des Landes M-V erhalten haben bzw. denen diese durch Bewilligungsankündigung in Aussicht gestellt wurde.

Antragsberechtigt sind zudem juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die grundsätzlich Träger von kulturellen Projekten, gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind und im Jahr 2020 keine Mittel aus der Kulturförderung des Landes M-V erhalten. Am Fortbestand dieser Träger muss zudem ein besonderes Landesinteresse bestehen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die genannten Träger aufgrund der Corona-Krise in eine existenzgefährdende Lage geraten bzw. unbilligen Härten ausgesetzt sind.

Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (Säule 1 des MV-Schutzfonds Kultur).

Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, in kommunaler Trägerschaft bzw. sonstige öffentlich-rechtlich organisierte Träger werden nachrangig berücksichtigt und haben zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen bzw. zur Verfügung stehenden eigenen oder sonstigen Mitteln oder zusätzlichen Hilfen die Folgen der Krise abzufedern. Dazu gehört auch die Aufnahme von Kassenkrediten.

Name der antragstellenden Einrichtung	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	Internetadresse
PLZ, Ort	Telefon/Fax
Rechtsform der Einrichtung	Name, Vorname des/der rechtlich Vertretungsbefugten
Name, Vorname des Ansprechpartners	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
Aktuelle Vereinssatzung und Vereins- bzw. Handelsregisterauszug <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	Ggf. abweichende Postadresse: Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____
Antragstellerin ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Nettobeträge angeben.	
Antragstellerin erhält im Jahr 2020 eine Zuwendung aus der Kulturförderung des Landes M-V bzw. hat diese durch Bewilligungsankündigung in Aussicht gestellt bekommen ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Geben Sie an, ob an Ihrem Verein die öffentliche Hand beteiligt ist, Ihr Verein in einer öffentlichen Trägerschaft geführt wird oder sich Ihr Verein sonstig öffentlich-rechtlich organisiert. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (Falls ja, erläutern Sie dies auf einem separatem Blatt genauer.)	

2. Bankverbindung (zur Auszahlung der Zuwendung)

Bankverbindung:
IBAN: _____
BIC: _____
Bankinstitut: _____
Kontoinhaber*: _____

* Antragstellerin und Kontoinhaberin müssen identisch sein.

3. Gegenstand des Antrags / Antragszeitraum und Antragshöhe

Gegenstand der Billigkeitsleistung aus dem MV-Schutzfonds Kultur können ausschließlich die Mittel sein, die zwingend erforderlich sind, um eine Existenzgefährdung oder sonstige unbillige Härten zu vermeiden bzw. abzuwenden, deren Grund in der Corona-Krise liegt (Corona-bedingtes Defizit). Dies ist zu bejahen, wenn aufgrund der Corona-Pandemie die Einnahmen nicht mehr ausreichen, die unabwendbaren Ausgaben zu decken. Das Defizit ergibt sich unter Beachtung der Schadensminderungspflicht aus den verbleibenden unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen. Spenden bleiben bei der Ermittlung des Defizits außer Betracht.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig. Die Leistungen aus Soforthilfen oder anderen Hilfen, gegebenenfalls die Mittel aus der Kulturförderung des Landes M-V und die Billigkeitsleistung dürfen die Summe der nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben insgesamt nicht übersteigen.

Antragszeitraum ist der 11.03. bis 31.12.2020. Der Entstehungsgrund (z. B. Konzertabsage) für die Einnahmeausfälle darf nicht vor dem 11.03.2020 liegen.

Die Antragstellerin ist jedoch nicht verpflichtet auf ihre Rücklagen zuzugreifen, wenn und soweit sich die Existenzgefährdung oder die anderen unbilligen Härten dadurch im Folgejahr realisieren würde. Das Auffüllen von Rücklagen ist unzulässig.

Zu den unabwendbaren Ausgaben gehören insbesondere:

- Personalausgaben
- Ausfallhonorare* bis zu 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgeltes
- Fehlende Liquidität für rechtsverbindlich zu leistende Zahlungen, insbesondere:
 - laufende Miete und Betriebskosten sowie Leasingkosten
 - Wartungskosten (soweit eine gesetzliche Wartungspflicht besteht oder die Wartung zur Erhaltung von allgemein- bzw. branchenüblichen Gewährleistungsrechten / Garantieleistungen erforderlich ist)
 - Künstlersozialkasse
 - Pflichtversicherungen und sonstige Versicherungen, die wirtschaftlich und sachlich notwendig sind
- Zusatzausgaben durch den verzögerten Abschluss von Aufträgen
- Ausgaben für das Bewerben, die Vorbereitung und Durchführung ausfallender Veranstaltungen, Projekte usw.
- Ausgaben für die Tilgung laufender Kredite bzw. Investitionsausgaben, die ihren Rechtsgrund vor dem 11.03.2020 haben

*Auch hinsichtlich der Ausfallhonorare gilt die Schadensminderungspflicht. Die Antragstellerin ist verpflichtet, Honorarverträge, soweit rechtlich möglich, zu kündigen bzw. eine Vertragsänderung herbeizuführen. Nur soweit danach noch eine Zahlungsverpflichtung der Antragstellerin gegenüber dem Honorarnehmer besteht, kann diese bis zur genannten Höhe kompensiert werden.

Hinweis zu Gutscheinen:

Soweit die Antragstellerin bei Ausfall von Veranstaltungen usw. Gutscheine im Wert des Eintrittspreises ausstellt und die Gutscheine erst im Jahr 2021 eingelöst werden können (z. B. weil die Veranstaltung nicht in 2020 nachgeholt werden kann), sind die Einnahmen daraus bei der Berechnung des Defizits im Sinne dieses Antrages nicht zu berücksichtigen. In 2021 ist eine Verbindlichkeit zu buchen für den Fall, dass der Gutschein nicht eingelöst wird und sein Wert dem Inhaber zu erstatten ist.

Gutscheine, die noch in 2020 eingelöst werden (z. B. weil ein Konzert noch in 2020 nachgeholt werden kann), sind in Höhe ihres Wertes Einnahmen in 2020 und bei der Berechnung des Defizits im Sinne dieses Antrages zu berücksichtigen.

4. Nachweise

Dem Antrag liegt die Berechnung des Defizits (Nachweis) bei:

ja nein

Wenn die Antragstellerin im Jahr 2020 keine Mittel aus der Kulturförderung des Landes M-V erhält:

Nachweis der Gemeinnützigkeit ja nein

5. Versicherung der Antragstellerin zur Schadensminderungspflicht

Die Antragstellerin versichert, dass sie ihrer Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten und Maßnahmen genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Sie versichert zudem, alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen zu haben. Die Zulässigkeit der Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln (Nr. 3) bleibt unberührt.

Von der Antragstellerin ergriffene Maßnahmen:

- (teilweise) Änderung eines oder mehrerer Projekte
- Auffangkonzepete für temporäre Veranstaltungen
- spätere Durchführung eines oder mehrerer Projekte (Terminverschiebungen)
- Aufhebung/Stornierung von Verträgen, Bestellungen und dergleichen
- Rücktritt / Kündigung von Verträgen
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Inanspruchnahme von Kulanzregelungen/Hilfen der GEMA
- Inanspruchnahme Zahlungserleichterungen oder Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für Abgaben an die Künstlersozialkasse
- Inanspruchnahme von Stundungsmöglichkeiten (z. B. bei Steuern, Abgaben an die Künstlersozialkasse oder Tilgungs- bzw. Abzahlungsraten)
- Inanspruchnahme von Soforthilfen bzw. Liquiditätshilfen

- Inanspruchnahme der Unterstützung des Ehrenamtes aus dem MV-V Schutzfonds Soziales, insbesondere Mittel der Ehrenamtsstiftung
- Sonstige Maßnahmen - bitte erläutern:

- Es bestehen keine Möglichkeiten der (teilweisen) Schadensminderung - bitte erläutern:

6.1. Versicherungen der Antragstellerin / Anzeigepflicht

Die Antragstellerin versichert, dass unter Berücksichtigung der mit diesem Antrag geltend gemachten Billigkeitsleistung ihr Fortbestand gesichert erscheint.

Die Antragstellerin versichert, dass das Entstehen des von ihr geltend gemachten Defizits seinen Grund in der Corona-Krise* hat und, dass sie die Berechnung des Defizits sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt hat. Sie versichert zudem, dass sie – unter Berücksichtigung der Regelung hinsichtlich der Rücklagen und der Risikoverlagerung (s. Nr. 3) - alle ihr zur Verfügung stehenden eigenen Mittel und sonstige Mittel ausgeschöpft hat, die beantragte Billigkeitsleistung zwingend erforderlich ist, um ihre Existenzgefährdung oder die anderen unbilligen Härten abzuwenden.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die für die Bewilligung maßgebenden Umstände ändern. Dies gilt insbesondere für die Umstände, die vorstehend versichert werden sowie für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6.2. Nachvollziehbare Begründung und Darstellung des Entstehens des geltend gemachten Defizits durch die Corona-Krise (Glaubhaftmachung)

Hinweis: Begründende Unterlagen können dem Antrag beigelegt werden, z.B. Erklärung des Steuerberaters, Ablehnungsbescheid

7. Sonstige Erklärungen der Antragstellerin /Kenntnisnahme

- a) Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beantragten Billigkeitsleistung besteht.
- b) Die Antragstellerin bestätigt, dass sie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung ihres Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
- c) Hinweise zum Datenschutz: Die Antragstellerin erklärt, dass die dem Antrag beigelegten bzw. im Downloadbereich zum Hilfeprogramm zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Rechten zur Kenntnis genommen wurden.
- d) Der Antragstellerin ist bekannt, dass vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffend gemachte Angaben sowie das vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassen der Mitteilung über Änderungen dieser Angaben zur Aufhebung des Bescheides und zur Rückforderung der Billigkeitsleistung unter Erhebung von Zinsen führen. Ihr ist zudem bekannt, dass ausgezahlte, nicht benötigte Mittel zurückzuzahlen sind, im Fall von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Sinne des Satzes 1 unter Erhebung von Zinsen.

- e) Die Antragstellerin erklärt, dass sie bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Mittel zur Abwendung ihrer Existenzgefährdung bzw. der anderen unbilligen Härten die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährte Billigkeitsleistung angeben wird.

8. Die Antragstellerin versichert, dass sie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin

Hinweise der Bewilligungsbehörde:

Die Mittel werden als Billigkeitsleistung im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag oder in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

Die Mittelausreichung ist nicht gesondert zu beantragen. Sie erfolgt mit Erlass des Bescheides.

Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel stichprobenartig bzw. bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Zur Überprüfung der Berechtigung der Inanspruchnahme der Mittel, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der gemachten Angaben können durch die Bewilligungsbehörde bzw. deren Beauftragte und den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern Einsicht in die Bücher, Belege oder sonstige mit dem Antrag in Zusammenhang stehende Unterlagen genommen sowie In-Augenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden.